

Rechtsanwaltskanzlei Liedgens



Probleme verstehen
Lösungen finden
Das Ziel erreichen



Expertise im
Erbrecht
Arbeitsrecht
Medizinrecht

Erfahrung und Konzentration auf die Fachbereiche prägen die Qualität der Beratung. Jedem Mandanten wird eine kompetente und praxisnahe Unterstützung geboten.

Anspruch der Kanzlei ist es, sowohl die traditionelle Rechtsberatung auf den Feldern des Arbeits-, Medizin- und Erbrechts als auch das innovative Verfahren der Mediation in bester Qualität durchzuführen.

Auf diesen Seiten finden Sie Hintergrundinformationen zur Rechtsanwaltskanzlei und zum

Dienstleistungsspektrum.

Aktuelle Urteile

20.03.2014

Kündigung bei Betriebsübergang

BAG, Urteil vom 20. März 2014

Orientierungssatz

1. Im öffentlichen Dienst kommt [§ 613a Abs 1 BGB](#) grundsätzlich bei einer Übertragung wirtschaftlicher Tätigkeiten - jedoch nicht bei einer Übertragung von Tätigkeiten in Ausübung hoheitlicher Befugnisse - zur Anwendung.[\(Rn.17\)](#)
2. Bei [§ 613a BGB](#) handelt es sich um zwingendes Recht, der Betriebsübergang erfolgt von Rechts wegen. und ungeachtet anderslautender Abmachungen.[\(Rn.24\)](#)
3. Es ist ohne Bedeutung, in welchem (vermeintlichen) Rechtsverhältnis der Übernehmer die bisherigen Arbeitnehmer nach der Übernahme (weiter-)beschäftigt. Die Verträge und Arbeitsverhältnisse, die im Zeitpunkt des Übergangs zwischen dem Veräußerer und den im übertragenen Betrieb(steil) beschäftigten Arbeitnehmern bestehen, sind als zu diesem Zeitpunkt vom Veräußerer auf den Erwerber übergegangen anzusehen, unabhängig davon, welche Einzelheiten dazu zwischen beiden vereinbart worden sind.[\(Rn.24\)](#)
4. Ein Erfolg im Kündigungsschutzprozess setzt nach der punktuellen Streitgegenstandstheorie

voraus, dass zum Zeitpunkt der Kündigung (noch) ein Arbeitsverhältnis besteht. Dies gilt auch im Falle des Betriebsübergangs. Die Kündigung eines Betriebsveräußerers nach der Betriebsübertragung geht mangels eines mit ihm bestehenden Arbeitsverhältnisses ins Leere. Eine gleichwohl erhobene Klage auf Feststellung der Unwirksamkeit der Kündigung ist unbegründet.[\(Rn.27\)](#)

[Weiterlesen ... Kündigung bei Betriebsübergang](#)

20.02.2014

[Massenentlassungsanzeige bei Änderungskündigungen](#)

BAG, Urteil vom 20. Februar 2014

Leitsatz

Änderungskündigungen sind "Entlassungen" im Sinne von [§ 17 KSchG](#). Das gilt unabhängig davon, ob der Arbeitnehmer das ihm mit der Kündigung unterbreitete Änderungsangebot ablehnt oder - und sei es ohne Vorbehalt - annimmt.[\(Rn.36\)](#)

Orientierungssatz

1. Liegt der Grund für den Wegfall des Arbeitsplatzes im Umsatz- und Auftragsrückgang, muss der Arbeitgeber beweisen, dass es sich um einen dauerhaften Zustand handelt. Dazu kann die Entwicklung des Geschäfts in vergleichbaren Referenzperioden davor liegender Jahre konkret - in Zahlen ausgedrückt - vorgetragen werden. "Unübliche" Schwankungen des Auftragseingangs in einer bestimmten, verhältnismäßig kurzen Periode belegen keinen nachhaltigen Einbruch.[\(Rn.22\)](#)

2. Hat der Arbeitgeber eine nach [§ 17 Abs 1 KSchG](#) erforderliche Anzeige nicht erstattet, führt dies gem. [§ 17 Abs 1, Abs 3 S 2 KSchG](#) iVm. [§ 134 BGB](#) zur Unwirksamkeit der Beendigungskündigungen - auch derjenigen, die im Rahmen von Änderungskündigungen erklärt worden sind.[\(Rn.46\)](#)

[Weiterlesen ... Massenentlassungsanzeige bei Änderungskündigungen](#)

20.02.2014

[Keine Anrechnung der Zeit als Leiharbeiter auf Wartezeit](#)

BAG, Urteil vom 20. Februar 2014

Leitsatz

Zeiten, während derer ein Leiharbeitnehmer in den Betrieb des Entleihers eingegliedert war, sind in einem späteren Arbeitsverhältnis zwischen ihm und dem Entleiher regelmäßig nicht auf die Wartezeit des [§ 1 Abs. 1 KSchG](#) anzurechnen.[\(Rn.23\)](#)

- [« Anfang](#)
- [Zurück](#)
- [10](#)
- [11](#)
- [12](#)
- 13
- [14](#)
- [15](#)
- [16](#)
- [Vorwärts](#)
- [Ende »](#)